



DE TOESTANDEN IN DUISCHLAND

Van verschillende zijden bereikte ons het verzoek, zoo mogelijk, iets te willen mededeelen over de huidige situatie in Duitschland, in verband met de politieke gebeurtenissen.

Wij meenen niet beter te kunnen doen, dan door hier te laten volgen eenige berichten, zooals wij die in de Duitsche vak-literatuur hebben gevonden en zijn van meening, dat verder commentaar ten eenenmale overbodig is.

(De „Zahnärztliche Mitteilungen und Schulzahnpflege“ is het officiële blad van het Reichsverband Deutscher Zahnärzte).

DIE HAUPTVERSAMMLUNG AM 24 MÄRZ 1933.

Die Hauptversammlung des R.V., welche von sämtlichen stimmberechtigten Vertretern der Unterverbände und einer ansehnlichen Zahl von Kollegen als Zuhörer besucht war, zeigte schon rein äusserlich ein anderes Bild als gewöhnlich. Die Versammlung stand unter dem erhebenden Eindruck der groszen nationalen Revolution. Zahlreiche Kollegen als Vertreter aus dem Reich waren in den Uniformen der S. A. Formationen und des Stahlhelm erschienen. Es war ein Beweis der Diziplin und sicherlich auch ein gutes Vorzeichen für die grosze deutsche Politik, dasz trotz des äusseren kriegerischen Bildes kein Miszton die gesamte Verhandlung störte und Gegensätze in den höflichsten kollegialen Formen vor und hinter den Kulissen ausgeglichen wurden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende, Herr Kollege Linnert, der groszen Bedeutung der nationalen Erhebung und ihrer Regierung, hinter die sich auch die deutsche Zahnärzteschaft und der RV. geschlossen stellen. Die versammlung erhoo sich zur Ehrung der leitenden Männer des Deutschen Reiches, des Reichspräsidenten v. Hindenburg und des Reichskanzlers Adolf Hitler. Der im Wortlaut folgende Huldigungsfernspruch wurde an die Regierung gesandt:

„Die Hauptversammlung des Reichsverbandes der Zahnärzte Deutschlands begrüsz mit besonderer Freude die von der Reichsre-

gierung geschaffenen nationalen Grundlagen für den Neuaufbau des gesamten Staates. Die deutsche Zahnärzteschaft gelobt energische und Zielbewusste Mitarbeit an den ihr zufallenden groszen Aufgaben für die Volksgesundheit des Vaterlandes."

Zahnärztliche Mitteilungen, 2 April 1933.

* * *

OFFENER BRIEF AN HERRN DR. h.c. LINNERT.

Sehr geehrter Herr Kollege Linnert,

Unmittelbar nach meiner Wahl zum 1. Vorsitzenden des Reichsverbandes habe ich vor den in Berlin versammelten Kollegen festgestellt, dasz der Wechsel in der Leitung des RV. eine durch die politischen Umwälzungen gebotene Notwendigkeit war. Es muszte eine völlige Weltanschauliche Uebereinstimmung mit den Ideen und Zielen der neuen Führer Deutschlands hergestellt werden. Das nunmehr in dieser Hinsicht erzielte Ergebnis konnte mich nicht hindern, Ihre zunächst noch gar nicht abschätzbaren Verdienste für den Stand hervorzuheben und Ihnen und dem alten Vorstand für die bisher geleistete Arbeit den Dank der deutschen Zahnärzteschaft auszusprechen. Ganz besonders erfreut war ich, dasz die von Herrn Kollegen Gärtner eingebrachte Vertrauenskundgebung für Sie einstimmig angenommen wurde.

Nehmen Sie heute nun nochmals persönlich den Dank eines Kollegen entgegen, der Ihre hervorragenden. Eigenschaften als Zahnärztesführer jederzeit anerkannt hat. Ich glaube im Namen aller Vorstandsmitglieder zu handeln, wenn ich meinen Dank für Ihre rastlose, jahrelange Tätigkeit um das Wohl des Standes in der vorliegenden Form zum Ausdruck bringe.

Mit kollegialer Hochachtung,

Ihr sehr ergebener

ERNST STUCK.

AN DIE ZAHNÄRZTE DES REICHSVERBANDES.

Getragen von dem Vertrauen des jungen Deutschland, welches gerade in diesen Tagen voll Dankbarkeit und restloser Hingabe zu seinem Kanzler Adolf Hitler aufschaut, bin ich zum Zahnärztesführer in allen Standes- und Wirtschaftsfragen gewählt worden. Als Mitarbeiter sind mir Männer zur Seite gegeben worden, die von heisser Liebe zu ihrem Vaterland und ihrem Stand beseelt sind. Die vornehmste Aufgabe des neuen Vorstandes wird es sein, sich nicht nur das restlose Vertrauen und die Mitarbeit der Behörden zu sichern, sondern auch bei jedem Kollegen im Lande, der heute um seine Existenz ringt, das Gefühl zu erwecken, dasz sein Einzelschicksal bei der Neuordnung des Zahnärztlichen Dienstes über den Gesamtintressen nicht vergessen werden wird.

Zahnärztliche Mitteilungen, 2 April 1933.

KEINE ERTEILUNG VON APPROBATIONEN AN AUSLÄNDER.

Der Kommissar des Reiches für das Preussische Ministerium des Innern, Reichsminister Goering, hat folgenden Runderlass an die nachgeordneten Behörden gerichtet:

Die grosse Überfüllung der Berufe der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker im Deutschen Reich laszt es geboten erscheinen, den Zustrom zu diesen Berufen soweit als möglich einzuschränken. Es werden deshalb Ausnahmen von den Prüfungsordnungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker nur noch in ganz besonderen Fällen bewilligt werden. Ausländer können auf die Erteilung deutscher Approbationen künftig nicht mehr rechnen. Dies gilt auch für Ausländer mit reichsdeutscher Vorbildung (Schulreifezeugnis, Studium und Prüfungen). Ausnahmen kommen nur bei Ausländern deutscher Volkszugehörigkeit in besonderen Fällen in Frage.

Zur Feststellung der Staatsangehörigkeit haben künftig alle Studierenden bei der Meldung zu den ärztlichen und pharmazeutischen Prüfungen und alle Bewerber beim Eintritt in die Apothekerlaufbahn einen gültigen amtlichen Ausweis über die Staatsangehörigkeit einzureichen. Die entsprechenden Gesuche von Ausländern (auch bei Zulassung zum praktischen Jahr der Mediziner), sind dem Minister mit den erforderlichen Nachweisen zur Entscheidung vorzulegen. Gegebenenfalls erfolgt bei Ausländern die Zulassung zu den Prüfungen und zum Eintritt in die Apothekerslaufbahn unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass dadurch ein Anspruch auf Erteilung der Approbation nicht erworben wird.

Auch bei allen Gesuchen um Erteilung der Approbation als Arzt, Zahnarzt und Apotheker sind künftig gültige amtliche Ausweise über die Staatsangehörigkeit beizubringen.

Dieser Runderlass ist ganz besonders begrüzenswert, denn die Kammern sowohl wie die Reichsverbände der approbierten Medizinalpersonen können ein Lied über die Zustände singen bei der Frage der Erteilung der Approbation an Ausländer. Trotz aller Vorstellungen gelang es immer wieder gewissen Ausländerkategorien und besonders Ostjuden, über einen führenden Regierungsvertreter in Preussen, der der zionistischen Bewegung sehr nahestand, die Approbation zu erreichen. Es ist wirklich eine grosse Tat, dass hier die neue preussische Regierung reinen Tisch gemacht hat und für Sauberkeit gesorgt.

Er ist nun zu hoffen, dass auch das Reich bzw. die übrigen Länder sich zu denselben Richtlinien bekenne, damit sich nicht irgendwo wider alles Erwarten ein „Schlupfloch“ auftut. Es würde eine Kulturschande bedeuten, wenn hier nicht rücksichtslos durchgegriffen und der gutmütige deutsche Michel auch weiterhin zusehen würde, dass in jeder Negerrepublik die deutsche Approbation nicht anerkannt wird, jeder Ausländer aber im Deutschen Reiche selbst den approbierten Medizinalpersonen das wirklich karge Brot schmälern darf

HOFFMANN.

Zahnärztliche Mitteilungen, 9 April 1933.

WECHSEL IM VORSITZ DER KAMMER.

Über Deutschland weht wieder das alte ruhmreiche schwarz-weiß-rote Banner, vereint mit der Hakenkreuzfahne des National-socialismus als dem Wahrzeichen der Erneuerung deutschen Wesens. Der Marxismus ist vernichtend geschlagen, und es gilt jetzt die Folgen eines 14 jährigen Wirkens zu beseitigen. Auch in den Berufsorganisationen einschliesslich der amtlichen Vertretungen muss diese Arbeit in Angriff genommen werden. Somit ist auch unsere Zahnärztekammer für Preussen vor neue Aufgaben gestellt. Eine erfolgreiche Vertretung der Belange unseres Standes ist nur möglich, wenn eine sachliche und reibungslose Zusammenarbeit der Kammermitglieder untereinander ebenso sichergestellt, wie eine enge Führungsnahme mit der Regierung gewährleistet ist. Das Wohl der Gesamtheit ist höchstes Gesetz, demgegenüber die Interessen des einzelnen zurücktreten müssen.

In Erkenntnis dieser Sachlage hat der bisherige Vorsitzende der Kammer, Kollege Treuenfels, sein Amt in einer Vorstandssitzung am 23. März 1933 niedergelegt.

Den Vorsitz hat der stellvertretende Vorsitzende, Kollege Lehm—Göttingen, übernommen. Er hat dabei seinem Amtsvorgänger den Dank der Kollegenschaft zum Ausdruck gebracht für die langjährige, selbstlose Arbeit, die er geleistet hat. Weitere Veränderungen in der Zusammensetzung der Kammer sowie innerhalb der Geschäftsführung stehen bevor. Der Leiter der Medizinalabteilung der Preussischen Innenministeriums, Herr Ministerial direktor Dr. Frey, hat Kollegen Lehm mit der Durchführung dieser Massnahmen beauftragt.

Zahnärztliche Mitteilungen, 9 April 1933.

Die Boykottaktion gegen die jüdische Greuelhetze wurde vom Nat. Soz. dtsh. Ärztebund durch einen Aufruf unterstützt der sich gegen die jüdischen Aerzte, Zahnärzte und Apotheker wendet; die Ärzneimittelkommission dieses Bundes veröffentlichte eine Liste von Pharmazeutischen Präparaten, „deren Produktionsstätten in jüdischem Besitz sind, oder von Juden entscheidend beeinflusst werden.“ Der Kommissar für das Heilwesen in Baden hat sämtliche jüdischen Aerzte von jeder Kassen- und Fürsorgepraxis mit sofortiger Wirksamkeit ausgeschlossen. In den Krankenhäusern werden sie nur zur Behandlung jüdischer Kranken zugelassen, was mit ihrer tatsächlichen Ausschaltung gleichbedeutend ist.

Folgende jüdischen Aerzte des Berliner Hauptgesundheitsamts wurden beurlaubt: Prof. Seligmann, Dr. Borinski, Cohn, Wolff, Nuszbaum, u. a. m. Der jüdische Leiter der Krüppelfürsorgestelle VII in Charlottenburg Dr. Böhm wurde durch Dr. Kniepkamp von der orthopädischen Klinik ersetzt.

Deutsche Zahnärztliche Wochenschrift, 21 April 1933.

TAGESGESCHICHTLICHES.

Berlin. Der in der Hauptversammlung des Reichsverbandes der Zahnärzte Deutschlands am 24. März 1933 nach Rücktritt des bisherigen Vorstandes neugewählte Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. Vorsitzender: Dr. Stuck, Leipzig, (Nationalsoz.)
2. Vorsitzender: Dr. Gärtner, Freiburg, (Deutschnat.)

Beisitzer:

- Dr. Drexler, Ratinger, (Deutschnat.).
 Dr. Müller, Altona, (Deutschnat.).
 Dr. Kolb, Amberg M. d. R. (Nationalsoz.).
 Dr. Winter, Düsseldorf, (Nationalsoz.).
 Dr. Beyer, Kiel (Nationalsoz.).

Deutsche Zahnärztliche Wochenschrift, 31 März 1933.

* * *

BERICHT DER TÄTIGKEIT DES DEUTSCHEN ZENTRAL-
 KOMITEES FÜR ZAHNPFLEGE IN DEN SCHULEN FÜR DIE
 ZEIT VOM 4 OKT. 1932 bis 7 APRIL 1933. VON Dr. KONRAD
 COHN, GENERALSEKRETAR.

Für einen Ordnungsmäßigen Abschluss meiner Tätigkeit beim Deutschen Zentralkomitee für Zahnpflege in den Schulen halte ich es für meine Pflicht, für die Zeit von der letzten Hauptversammlung am 4 Okt. 1932 bis heute einen Geschäftsbericht zu geben, damit der Vorstand orientiert ist und vor allem mein Nachfolger übersehen kann, welche Aktionen beendet und welche im Gange sind. Ich habe es als Ehrenpflicht betrachtet, die Geschäfte, die ich als Generalsekretär seit 1917 führe, in tadellosem Zustand zu übergeben, so dass eine Fortführung ohne jede Störung erfolgen kann. Auch die Redaktion der Schulzahnpflege, die ich seit 1910, also seit der Gründung, anfangs mit den Herren Schmidt und Ritter, dann allein führte, wird in bester Ordnung übergeben.

Schulzahnpflege, 23/4/1933.

* * *

SCHULZAHNPFLEGE 23/4/1933.

In der Vorstandssitzung des Deutschen Zentralkomitees für Zahnpflege in den Schulen legte am 7 April d. J. der Generalsekretär Dr. med. Konrad Cohn sein Amt nieder. Der Vorsitzende dankte ihm im Namen des Vorstandes mit warmen Worten für seine langjährigen aufopferungsvollen, ersprieszlichen und uneigennütigen Dienste, die der Tätigkeit des Zentralkomitees und seinen Bestrebungen

grosze Anerkennung gebracht hätten. Die Weiterführung der Geschäfte übernahm auf Beschluß des Vorstandes Dr. Kientopf.

* * *

Im Ram wird ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Zulassungsverhältnisse für Aerzte und Zahnärzte in der Krankenversicherung generell regeln soll. Sinngemäß sollen die Grundsätze des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auch auf die Vorschriften über die Beschäftigung der Aerzte und Zahnärzte in der Krankenversicherung und in der Fürsorge Anwendung finden. Bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung ist die Neuzulassung von Aerzten allgemein gestoppt worden. Entsprechend der Regelung für die Beamten und die Anwälte werden jüdische Kassenärzte und Zahnärzte, soweit für sie die Ausnahmebestimmungen nicht in Betracht kommen, von der Kassenpraxis ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für Kassenärzte und Zahnärzte, die sich kommunistisch betätigt haben. Zur Durchführung der Vorarbeiten für die Zulassungsregelung ist der ständige Beauftragte der ärztliche Spitzenverbände, Dr. Haedenkamp, ins Ram berufen worden.

Zahnärztliche Mitteilungen, 23 April 1933.

* * *

DEM FÜHRER UND VOLKSKANZLER ADOLF HITLER ZU SEINEM 44. GEBURTSTAG.

Der Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands grüßt in heiliger Zuversicht den geliebten Kanzler und Befreier aus tiefster deutscher Not und entbietet die herzlichsten Glückwünsche.

Die Deutsche Zahnärzteschaft verspricht, mit Leib und Seele an dem groszem Werk der innern und äusseren Befreiung des Deutschen Volkes mitzuarbeiten und die Neuordnung des deutschen Volksgesundheitsdienstes durch einen groszügigen Ausbau des Reichsverbandes zu einem neuen zahnärztlichen Berufsstand auf schnellstem Wege herbeizuführen, der allen Pflichten und Aufgaben gewachsen sein musz, die ihm die geschichtliche Persönlichkeit des Führers auferlegt.

STUCK.

Zahnärztliche Mitteilungen, 23 April 1933.

* * *

VERORDNUNG ÜBER DIE ZULASSUNG VON ÄRZTEN ZUR TÄTIGKEIT BEI DEN KRANKENKASSEN.

Unter dem 22 April 1933 hat der Herr Reichsarbeitsminister, wie schon aus dem Rundfunk und der Tagespresse bekannt ist, durch eine besondere Verordnung die Zulassung von Aerzten zur Behand-

lung in der Krankenversicherung neu geregelt. Die Wiedergabe der gesamten Verordnung in den ZM erscheint nicht angebracht, da sie sich in ihren Einzelheiten natürlich auf das Kassenarztrecht stützt, das ja der Kollegenschaft nur in seinen Grundzügen bekannt ist. Ausserdem ist zu hoffen, dass in den nächsten Tagen eine ähnliche Verordnung für die Zahnärzteschaft und auch für die Zahn-techniker herauskommt.

Der Art. 1. der ärztlichen Verordnung bestimmt, dass die Tätigkeit von Kassenärzten nicht arischer Abstammung und von Kassen-ärzten, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben, beendet wird, und zwar praktisch mit Wirkung ab 1 Juli 1933, wie aus folgenden Bestimmungen hervorgeht.

Für die Zulassung zur Tätigkeit bei den Krankenkassen kommen in Zukunft nur solche Aerzte in Frage, die Deutsche Reichsangehörige und arischer Abstammung sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, seit mindestens zwei Jahren ärztliche Tätigkeit ausüben und sich nicht im kommunistischen Sinne betätigt haben. Die nicht arische Abstammung ist kein Hindernis für die Zulassung, wenn die Aerzte am Weltkriege auf Seiten des Deutschen Reiches oder seiner Verbündeten teilgenommen haben oder wenn ihre Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind.

Ein weiterer Absatz bestimmt, dass den Anträgen auf Aufnahme im Arztregister Urkunden beizufügen sind, aus denen hervorgeht, dass sowohl der Antragsteller wie seine Eltern und seine Grosseltern arisch sind. Weiterhin werden entsprechend der obigen Bestimmung Nachweise über die Kampftätigkeit oder die ärztliche Tätigkeit an der Front oder in einem Seuchenlazarett vorgeschrieben.

Der Begriff „an der Front“ wird noch einheitlich von der Reichsregierung gemeinsam für die Beamtenschaft, Rechtsanwälte, Aerzte, Zahnärzte usw. festgelegt werden. Die Tätigkeit in einem Feldlazarett wird nicht unter diesen Begriff fallen.

Für die Entscheidung in Zulassungsangelegenheiten mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Sonderbestimmungen ist grundsätzlich das Schiedsamt bei dem Obergewerkschaftsamt zuständig, bei dem das Aerztereister geführt wird.

Die Kassenärztliche Vereinigungen haben die Zulassungen solcher Aerzte mit Wirkung ab 1 Juli 1933 für beendet zu erklären, die nach den oben erläuterten Bestimmungen nicht zugelassen werden dürfen. Diese Vorschrift gilt nicht für Aerzte, die bereits seit dem 1 April 1914 niedergelassen sind, es sei denn, dass sie sich in kommunistischem Sinne betätigt haben.

Gegen die Entscheidung der kassenärztlichen Vereinigung steht dem Arzt binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung die Beschwerde beim Reichsarbeitsminister über den Vorstand des Verbandes der Aerzte Deutschlands zu.

Gewisse Übergangsbestimmungen ernstlicher Gefährdung der ärztlichen Versorgung der Versicherten bis zur Erledigung der Beschwerden sind formaler Natur. Eine Schlussbestimmung legt fest,

dasz der Arzt die Fortsetzung seiner Tätigkeit nicht deshalb verweigern darf, weil die Beendigung seiner Zulassung zur Krankenkassenbehandlung zu erwarten ist.

Die zu erwartende Regelung für die Zahnärzteschaft wird natürlich in Bezug auf die sachlichen Bestimmungen der ärztlichen Verordnung gleich sein. Die Bearbeitung durch die unterste Instanz musz aber auf anderer Grundlage aufgebaut werden, da ja die Zahnärzteschaft keine den „kassenärztlichen Vereinen“ gleichgeschaltete Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters besitzt.

Auszerdem ist es zu beachten, dasz leider für den deutschen Zahnarzt noch keine gesetzliche Zulassungsordnung besteht. Es ist daher zu hoffen, dasz der Herr Reichsarbeitsminister zugleich mit dem Erlassz der Verordnung eine Zulassungssperre für Zahnärzte und Zahntechniker ausspricht und dann schnellstens die Zulassungsverhältnisse bei der deutschen Zahnärzteschaft regelt.

HOFFMANN.

Zahnärztliche Mitteilungen, 30 April 1933.